

An den Landrat

Glarus, 1. Oktober 2024

Memorialsantrag GLP des Kantons Glarus «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern»; Behandlung an der Landsgemeinde 2026

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag der GLP des Kantons Glarus «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern» (s. Beilage) an seiner Sitzung vom 24. April 2024, gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 13. Februar 2024, als rechtlich zulässig und erheblich. Gemäss Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV) hat der Landrat die Memorialsanträge nach deren Erheblicherklärung spätestens der übernächsten Landsgemeinde – vorliegend also der Landsgemeinde 2025 – vorzulegen.

Im Rahmen der Vorbereitung der entsprechenden Vorlage war festzustellen, dass diese sehr viel aufwendige Grundlagenarbeit erfordert. Deshalb ist es dem Regierungsrat zeitlich nicht möglich, eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2025 auszuarbeiten.

2. Frist für die Behandlung von Memorialsanträgen

Der Wortlaut von Artikel 59 Absatz 3 KV, wonach Memorialsanträge «spätestens der übernächsten Landsgemeinde» vorgelegt werden müssen, gibt nicht die eigentliche Regelungsabsicht des Verfassungsgebers wieder. Im Rahmen der Verfassungsrevision von 1988 wurde eine Behandlungsfrist für Memorialsanträge eingeführt, die den Landrat von zu starkem Zeitdruck entlasten und genügend Zeit für eine eingehende Behandlung der Memorialsanträge bieten soll. So ist im Kommentar zur Verfassung von einer Behandlungsfrist von «maximal zwei Jahren» die Rede.¹ Es war somit nicht im Sinne des Verfassungsgebers, dass die Behandlungsfrist deutlich kürzer als die maximal zur Verfügung stehenden zwei Jahre ausfällt und dann infolge beschränkter Ressourcen zu einer unvollständigen Vorlage führt. Dies läge weder im Sinne eines Memorialsantragstellers oder einer Memorialsantragstellerin, noch im Sinne des Landrates.

Das Bundesgericht fordert von den Kantonen, dass Initiativbegehren binnen angemessener Frist, d. h. zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch aktuell sind, zur Abstimmung zu unterbreiten sind (BGE 101 Ia 492 E. 6). Wenn nähere Bestimmungen im kantonalen Recht fehlen, so sind die betreffenden Fristen als Ordnungsfristen anzusehen. Dies sind Fristen, deren Verlet-

¹ Vgl. RAINER J. SCHWEIZER, Verfassung des Kantons Glarus, Kommentar zum Entwurf, Band I, S. 165 f.

zung keine rechtlichen Folgen nach sich zieht. Deren Überschreitung könnte höchstens wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung beanstandet werden, wenn die kantonalen Behörden die Fristen auf unzulässige Art verstreichen lassen, ohne zu handeln, oder das fragliche Geschäft in ungerechtfertigter Weise trölerisch behandeln (BGE 108 Ia 165 E. 2.b).

Der Behandlungsfrist in Artikel 59 Absatz 3 KV liegt somit eine Abwägung zwischen dem Interesse – insbesondere der Antragsteller – an einer möglichst frühen Abstimmung und dem Interesse an einer sorgfältigen Ausarbeitung einer Vorlage zugrunde. Der Verfassungsgeber hat dafür grundsätzlich «maximal zwei Jahre» vorgesehen.

3. Behandlung der Vorlage an der Landsgemeinde 2026

Wie erwähnt, ist die Ausarbeitung der Vorlage zum Memorialsantrag der GLP des Kantons Glarus «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern» mit grösserem Aufwand verbunden. Vorliegend steht also weder ein Untätigbleiben noch ein Hinauszögern des gebotenen Handelns im Raum. Indem die entsprechende Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2026 anstelle der Landsgemeinde 2025 vorbereitet wird, bewegt sich die Behandlungsfrist im Rahmen der vom Verfassungsgeber vorgesehenen zwei Jahre. Ebenfalls verliert der Inhalt des Memorialsantrags nicht an politischer Aktualität. Die Voraussetzung für dessen Behandlung an der Landsgemeinde 2026 sind damit gegeben.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, von der Vorbereitung der Vorlage zum Memorialsantrag der GLP des Kantons Glarus «Nachhaltigen und gemeinnützigen Wohnungsbau fördern» zuhanden der Landsgemeinde 2026 Kenntnis zu nehmen.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag